

## I. Vorlage

- zur Beschlussfassung  
 als Bericht

Gremium

Sitzungsteil

Datum

	bisherige Beratungsfolge	Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis				
			einst.	mit Mehrheit		Ja-Stimmen	Nein-Stimmen
				angen.	abgel.		
1							
2							
3							

### Betreff

**Änderungssatzung zur Sondersatzung für die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages (SABS-Sonder) und Änderungssatzung zur Satzung für die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages (SABS)**

Zum Schreiben/Zur Vorlage der Verwaltung vom

Anlagen

### Beschlussvorschlag

„Der Bauausschuss nimmt Kenntnis von der Vorlage der Verwaltung und des Entwurfes der Änderungssatzung zur Sondersatzung für die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages und des Entwurfes der Änderungssatzung zur Satzung für die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages und empfiehlt dem Stadtrat folgende Beschlussfassung:

*Die Änderungssatzungen werden gemäß der Vorlage der Verwaltung vom 16.05.2007 beschlossen; Die Änderungssatzungen sind Bestandteil des Beschlusses „*

### Sachverhalt

#### Grundsätzliches

Im Jahr 2000 wurde zusätzlich zur regulären Straßenausbaubeitragsatzung eine Sondersatzung erlassen, die vorrangig die Straßen, bzw. Teillängen von Straßen aufführte, die

an förmlich festgelegte Sanierungsgebiete angrenzen, oder Straßen, die teilweise innerhalb, teilweise außerhalb dieser Gebiete liegen, um diese gleichmäßig abrechnen zu können.

Solche Straßen werden für gewöhnlich aufwändiger und nicht nach normalen Standards hergestellt, weshalb die dabei entstehenden Kosten auch relativ größer sind. Innerhalb dieser Sanierungsgebiete wird kraft Gesetzes kein Herstellungsaufwand für die Straßen gesondert erhoben. An Stelle der Straßenausbaubeiträge wird die Investitionsleistung dann allgemein durch sog. Ausgleichsbeträge ausgeglichen. Außerhalb der Gebiete sind allerdings die satzungsgemäßen Straßenausbaubeiträge hierfür zu erheben.

Die SABS-Sonder wurde deshalb um Straßen mit sog. „historisierendem Ausbau“ ergänzt. Dies sind Straßen, die weder an ein Sanierungsgebiet angrenzen, noch den aus einem solchen Gebiet kommenden Straßenverlauf fortführen, jedoch in gleicher Art und Weise hergestellt werden sollen, weil der umgebenden Bebauung besondere Bedeutung zukommt und/oder entsprechende denkmalgeschützte oder –würdige Gebäude anliegen..

Auf Grund des Urteils des Bayerische Verwaltungsgerichtshof vom 10.7.2002, in dem die Nichtigkeit der Mustersatzung des Innenministeriums festgestellt wurde, wurde beim Neuerlass der Straßenausbaubeitragsatzung (SABS; 23. April 2003) lediglich auch der Sachbezug in §1 SABS-Sonder geändert. Inhaltliche Anpassungen, Ergänzungen und textliche Korrekturen unterblieben bei der damals anstehenden Dringlichkeit.

### SABS - Sonder

Neben den vom Bauausschuss zur Aufnahme in die SABS-Sonder beschlossenen Straßen Engelhardtstraße, Bogenstraße (zw. Bad- und Uferstraße) und Erlenstraße soll in § 2 Abs. 2 SABS – Sonder, dritter Textblock nachfolgender Text gestrichen werden:

~~Ist eine Straße nur einseitig bebaubar oder gewerblich nutzbar, so vermindert sich der von den Beitragsschuldnern zu tragende Aufwand für die Fahrbahn und für die Beleuchtung und Oberflächenentwässerung um die Hälfte. Der Aufwand für Radwege, Parkstreifen, Gehwege und für das Straßenbegleitgrün ist in diesem Falle nur für jeweils eine dieser Einrichtungen beitragsfähig. Überbreiten, Aufweitungen der Fahrbahn im Einmündungsbereich von Kreuzungen und Einmündungen anderer Straßen, sowie die Wendeanlagen am Ende von Stichstraßen sind in vollem Umfang den durch sie erschlossenen bevorteilten Grundstücken zuzurechnen, auch wenn sie die in Abs. 2 genannten Höchstbreiten überschreiten. Eine Verminderung des von den Beitragsschuldnern zu tragenden Aufwands bei nur einseitig bebaubaren oder gewerblich nutzbaren Straßen nach Satz 1 dieses Unterabsatzes entfällt, wenn der Ausbau seinem Umfang nach zur Erschließung allein der Grundstücke an der anbaubaren Straßenseite schlechthin unentbehrlich ist.~~

Bei der Satzungsgegenüberstellung der SABS der kreisfreien Städte im Jahr 2003 wurde festgestellt, dass nur die Stadt Fürth den sog. Halbteilungsgrundsatz per Satzung geregelt hatte, der die Abrechnung bei nur einseitig anbaubaren Straßen zum Gegenstand hat. Da es aber im Straßenausbaubeitragsrecht nicht auf die Bebaubarkeit des Grundstückes ankommt, sondern auf den „Vorteil“, sind auch Außenbereichsgrundstücke und sonstig nutzbare Grundstücke beitragspflichtig. Weiterhin ist der Halbteilungsgrundsatz durch die Rechtsprechung gesichert. Bei der Änderung der SABS im Jahr 2003 wurde dies bereits berücksichtigt, so dass eine Satzungsregelung in der SABS - Sonder – auch in Hinblick auf die fortlaufende Rechtsprechung – weder notwendig noch sinnvoll erscheint.

Durch diese textliche Korrektur soll eine gleichartige Handhabung von SABS und SABS-Sonder im Vollzug ermöglicht werden.

## SABS

Beim „Gegenvergleich“ in der SABS wurde festgestellt, dass 2003 sich beim Neuerlass ein Übertragungsfehler eingeschlichen hatte.

So war in der Tabelle zu § 6 Abs. 2 SABS, 1. *Anliegerstraßen, A) Bei einem Ausbau nach dem Trennungsprinzip*, seit 1988 (also der ersten Straßenausbaubeitragssatzung) bis 2002 bei „*die der Erschließung sonstiger Baugebiete dienen, GFZ ü. 0,8, Fahrbahn ... 7m*“ aufgeführt. Die derzeit in der Satzung an dieser Stelle enthaltene Abrechnungsbreite von 6m entspricht nicht dem tatsächlichen Ausbau im Stadtgebiet und dem Bedarf in solchen Baugebieten. Es soll daher die bis 2003 geltende Breite wieder in der Satzung verankert werden.

Auch durch diese textliche Korrektur soll eine gleichartige Handhabung von SABS und SABS-Sonder im Vollzug ermöglicht werden.

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgelasten	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Gesamtkosten	€		€
Veranschlagung im Haushalt		Budget-Nr.	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	im	<input type="checkbox"/> Vwhh <input type="checkbox"/> Vmhh
bei Hst.			
wenn nein, Deckungsvorschlag:			
Zustimmung der Käm		Beteiligte Dienststellen:	
liegt vor:	<input type="checkbox"/> RA	<input type="checkbox"/> RpA	<input type="checkbox"/> weitere: <input type="checkbox"/>
Beteiligung der Pflegerin/des Pflegers erforderlich:		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Falls ja: Pflegerin/Pfleger wurde beteiligt		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

## II. POA/SD zur Versendung mit der Tagesordnung

## III. BvA

Fürth, 16.05.2007

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Referenten

Sachbearbeiter/in:  
Herr Wallner

Tel.:  
3120